



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0005-I.2/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag.  
Weichenberger

Zu GZ. BMG-22181/0118-II/1/2015 sowie zu  
GZ. BMG-22181/0123-II/1/2015

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: leg.tavi@bmg.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMG; Tabakgesetz-Novelle 2016 sowie VO hinsichtlich technischer Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu den beiden Entwürfen wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und die Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Daher sind an den nachfolgend angegebenen Stellen die genannten Unionsrechtsakte wie folgt zu zitieren:

Hinsichtlich des Entwurfs zur Änderung des Tabakgesetzes und des GESG:

- im Vorblatt unter „Problemanalyse“ und im 1. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen:

*„Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (im Folgenden: TPD II), ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU, ABl. Nr. L 360 vom 17.12.2014 S. 22“.*

- in den Erläuterungen zu Z 20 des Entwurfs:  
*„Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse, ABl. Nr. L 267 vom 14.10.2015 S. 5“;*
- in den Erläuterungen zu Z 20 des Entwurfs:  
*„Delegierte Richtlinie 2014/109/EU zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind, ABl. Nr. L 360 vom 17.12.2014 S. 22“;*
- in den Erläuterungen zu Z 34 des Entwurfs und im Entwurf des § 10b Abs. 1 TNRSG:  
*„Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001 S. 67, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/26/EU, ABl. Nr. L 299 vom 27.10.2012 S. 1“;*
- im Entwurf des § 8a Abs. 5 TNRSG:  
*„Empfehlung der Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36“;*
- im Entwurf des § 10b Abs. 1 TNRSG:  
*„Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte, ABl. Nr. L 169 vom 12.07.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG, ABl. Nr. L 247 vom 21.09.2007 S. 21“;*
- im Entwurf des § 11 Abs. 3 TNRSG:  
*„Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 263 vom 06.10.2010 S. 15“.*

Hinsichtlich des Entwurfs einer Verordnung über kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise:

- Im Vorblatt unter „Problemanalyse“ ist die Richtlinie 2014/40/EU gemäß dem oben angeführten Muster eines Langzitats unter Entfall des Verweises „(im Folgenden: TPD II)“ zu zitieren.
- Im Vorblatt unter „Problemanalyse“ und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sind weiters der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 und die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU gemäß den oben angeführten Mustern eines Langzitats zu zitieren.

Zudem ist gemäß Rz. 56 des EU-Addendums bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. TPD II), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. Delegierte Richtlinie 2014/109/EU. Der jeweilige Kurztitel oder das jeweilige Kurzzitat sollte einheitlich verwendet werden. Im Vorblatt zum Entwurf zur Änderung des TabakG und des GESG ist unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ der Kurztitel TPD II anstatt des partiellen Langzitats zu verwenden. Ebenso sind im Vorblatt zum Entwurf einer Verordnung über kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“ der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 und die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU dergestalt kurz zu zitieren. Die darüber hinausgehenden Angaben zum Titel des Beschlusses bzw. der Delegierten Richtlinie entfallen.

Da Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40/EU vorsieht, dass die Mitgliedstaaten in den Umsetzungsvorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen, wird angeregt, in die Schlussbestimmungen des TNRSG einen Umsetzungshinweis nach dem folgenden Muster aufzunehmen:

**Umsetzung von Unionsrecht**

*§ xy. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der*

*Richtlinie 2001/37/EG, ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU, ABl. Nr. L 360 vom 17.12.2014 S. 22, umgesetzt.*

Aufgrund dieses Langzitats ist im Entwurf des § 8a Abs. 3 und Abs. 6 auf die genannte Richtlinie mittels des Kurzzitats „Richtlinie 2014/40/EU“ zu verweisen. Die darüber hinausgehenden Angaben zum Titel der Richtlinie entfallen an den beiden genannten Stellen.

Wien, am 19. Jänner 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)